



## Beschlussvorlage

**Betrifft:**

Sondernutzungssatzung

**Fachbereich:**

66 - Amt für Verkehrsmanagement

**Dezernentin / Dezernent:**

Beigeordneter Marcus Beyer

**Beratungsfolge:**

| Gremium                         | Sitzungsdatum | Beratungsqualität |
|---------------------------------|---------------|-------------------|
| Ordnungs- und Verkehrsausschuss | 07.10.2026    | Vorberatung       |
| Haupt- und Finanzausschuss      | 02.11.2026    | Vorberatung       |
| Rat                             | 12.11.2026    | Entscheidung      |

**Beschlussdarstellung:**

Der Rat beschließt die vorliegende Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Sondernutzungssatzung).

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung NRW können Kommunen Satzungen erlassen, um ihre Angelegenheiten zu regeln. Im Straßen- und Wegegesetz NRW ist in den §§ 19 ff festgehalten, dass Sondernutzungen des öffentlichen Straßenraums nur über eine Satzung mit Gebühren belegt werden können. Die Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf regelt demgemäß, welche Nutzung des öffentlichen Straßenraums in Düsseldorf als Sondernutzung einer Genehmigung bedarf und welche Gebühren dafür anfallen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 die Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf (OVA/142/2025) beschlossen. Die heute gültige Satzung ist am 01.01.2026 in Kraft getreten. Da sich zwischenzeitlich Anpassungsbedarfe insbesondere bei den Gebührensätzen ergeben haben, wurde die Satzung überarbeitet.

Die Gebührenhöhen für die Sondernutzungen wurden zuletzt mit Ratsbeschluss vom 28.11.2019 (OVA/031/2019) angepasst; bei den Ratsentscheidungen zu Änderungen der Sondernutzungssatzung vom 16.12.2021 ((OVA/136/2021/1) und 11.12.2025 (OVA/142/2025) fanden keine Erhöhungen der Gebühren statt.

Nach § 19a Abs. 2 StrWG NRW sind bei der Bemessung der Gebühren Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

Der insoweit zu betrachtende, wirtschaftliche Wert einer Sondernutzung wird dabei durch die allgemeine Preisentwicklung beeinflusst, womit der Verbraucherpreisindex als Orientierungsgröße herangezogen werden kann. Da der Verbraucherpreisindex für den Zeitraum von 2019 bis heute um rund 22 % gestiegen ist, ist die geplante Erhöhung der Gebühren gerechtfertigt.

Des Weiteren wurden redaktionellen Änderungen vorgenommen und neue Gebührentatbestände erfasst.

So wurden für die Sharing-Angebote von Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen gemäß Anlage 4 die Bereiche von drei auf zwei reduziert.

Zudem wurde eine neue Gebührenposition für das sogenannte Laternenladen eingeführt.

Für Ladeinfrastruktur müssen zukünftig im Folgejahr nach der Installation Sondernutzungsgebühren entrichtet werden, die allerdings nicht erhöht wurden. Bereits laufende Genehmigungen, für die die Befreiung von der Gebührenpflicht für fünf Jahre gilt, sind von diesem neuen Vorgehen nicht betroffen. Im Rahmen der Abwägung zwischen Vertrauensschutz der Betreibenden von Ladeinfrastruktur und dem öffentlichen Interesse, Gebühren für diese Nutzung zu erheben, wurde zugunsten dieser für den Klimaschutz wichtigen Einrichtung von Ladeinfrastruktur entschieden. Daher werden aufgrund des Vertrauensschutzes nicht rückwirkend Gebühren eingenommen.

Die bisherigen Tarifstellen 7.1, 7.3 und 7.5 (Jahres-, Saison- und Tagesstarife für Außengastronomie) werden zugunsten jeweils eines einheitlichen Monatstarifes in der Sommer- bzw. Wintersaison ersatzlos gestrichen.

Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung muss für ein und dieselbe Straßennutzung auch ein und dieselbe Gebühr erhoben werden. Unterschiede in der Höhe der Gebühr z. B. aufgrund verschiedener Tarifoptionen sind nicht zulässig. Insofern sind die genannten Tarifstellen entbehrlich.

Weitere Details können den Synopsen entnommen werden.

Die neue Sondernutzungssatzung kann dann nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten.

## **Anlagen:**

- Anlage 1 - Sondernutzungssatzung
- Anlage 2 - Synopse der Sondernutzungssatzung
- Anlage 3 - Gebührentabelle - Anlage 1 der Sondernutzungssatzung
- Anlage 4 - Synopse der Gebührentabelle der Sondernutzungssatzung
- Anlage 5 - Anlage 2 der Sondernutzungssatzung
- Anlage 6 - Anlage 2a der Sondernutzungssatzung
- Anlage 7 - Anlage 3 der Sondernutzungssatzung
- Anlage 8 - Anlage 4 der Sondernutzungssatzung
- Anlage 9 - Synopse zur Anlage 4 der Sondernutzungssatzung